

Verschiedenes

Uhrenspende des Uhrmacherhandwerks

Berufskameraden! Im Oktober 1942 konnte ich meinen Berufskameraden den Dank aussprechen für die bewiesene Gefreudigkeit zu der von mir aufgerufenen Uhrenspende unseres Handwerks. Die stattliche Zahl von 5345 Uhren haben wir bis dahin den Frontkameraden übergeben können.

Eine ganze Reihe Innungen, deren Uhrenspenden zur Zeit der ersten Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen waren, haben noch nachträglich die Ergebnisse bekanntgegeben. Auch diesen Innungen mit allen spendenden Mitgliedern danke ich herzlich und spreche ihnen meine Anerkennung aus.

Flügel, Reichsinnungsmeister.

Nachfolgende Innungen haben noch die Spendenergebnisse gemeldet:

Lfd. Nr.	Uhrmacherinnung	Uhren-Anzahl	Lfd. Nr.	Uhrmacherinnung	Uhren-Anzahl
96	Liegnitz	376	113	Opladen	25
97	Wangen	25	114	Meppen	17
98	Niederbarnim	34	115	Nassau	31
99	Hamm	19	116	M.-Gladbach	29
100	Minden	11	117	Reichenberg/Sud.	74
101	Heidelberg	31	118	Wesermünde	30
102	Graz	136	119	Dessau	42
103	Stargard-Waren	32	120	Prenzlau	13
104	Nürnberg	43	121	Offenburg	24
105	Neustettin	23	122	Freudenstadt/Wittbg.	11
106	Gießen	16	123	Stuttgart	77
107	Danzig	77	124	Köln	105
108	Hirschberg	25	125	Potsdam	68
109	Mistelbach	29	126	Rotenburg/Hann.	35
110	St. Pölten	48	127	Gumbinnen (Nachtrag)	8
111	Waidhofen	18	128	Stolp (Nachtrag)	4
112	Wiener-Neustadt	37			1573

Export-Verbindungen

Die Adressen der Anfrager sind unter Nennung der Nummer gegen Einsendung eines Freiumschlags von der Schriftleitung der Uhrmacher-Woche zu erfahren. Die Anfragen zu den nicht veröffentlichten Nummern sind bereits erledigt.

- Nr. 37 522. Billige Taschen- und Armbanduhren für Italien.
- Nr. 37 548. Sonnenbrillen für Schweden.
- Nr. 37 597. Mundharmonikas für Italien.
- Nr. 37 616. Uhren aller Art für Belgien.
- Nr. 37 655. Uhren für die Slowakei.
- Nr. 37 666. Herren- und Damen-Armbanduhren für Bulgarien.
- Nr. 37 668. Rechenmaschinen für Holland.

Gesetz für die Schweizer Uhren-Industrie bis Ende 1945 verlängert

Das am 29. Dezember 1939 erlassene Gesetz zum Schutze der schweizerischen Uhren-Industrie ist bis zum 31. Dezember 1945 verlängert worden. Der Bundesratsbeschluß hat gewisse Abänderungen erfahren. Bis jetzt galt das Verbot, ohne vorhergehende Bewilligung Unternehmen der Uhren-Industrie zu eröffnen, zu erweitern, umzugestalten oder zu verlegen, nur für Betriebe, die eine jährliche Bruttoeinnahme von mindestens 10 000 Franken verzeichnen. In den meisten Fällen jedoch können Unternehmen, wenn ihr Jahresumsatz 10 000 Franken nicht übersteigt, infolge der erhöhten Produktionskosten auch nicht mehr weiterarbeiten. Diese Gruppe wird im neuen Bundesratsbeschluß weggelassen, und die Eröffnung, Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung der Uhrenbetriebe wird ohne Rücksicht auf den Jahresumsatz bewilligungspflichtig.

Die Betriebe, deren Bruttoeinnahmen den Betrag von 10 000 Franken bis jetzt nicht erreicht haben, können weiterbestehen und diese Grenze sogar übersteigen. Sie dürfen jedoch ebenfalls ohne Bewilligung weder ihren Arbeiterstand erhöhen, noch ihre Räumlichkeiten erweitern. Der neue Beschluß sieht die Schaffung einer Liste vor, in die alle Uhrenfabriken eingetragen sein müssen.

Als Umgestaltung gilt jede Einführung eines neuen Fabrikationszweiges oder einer neuen Betriebsform, wobei die verschiedenen Uhrensysteme (Anker, Zylinder und Roskopf) jeweils als besondere Fabrikationszweige betrachtet werden. Ferner dürfen auch in Zukunft Rohwerke, Schablonen und Bestandteile von Uhren jeder Art nur mit einer Bewilligung der schweizerischen Uhren-Kammer zum Zwecke der Ausfuhr verkauft werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Lieferung den Verbandsvorschriften und den genehmigten Preisen entspricht und wenn die Arbeitslohnhöhe des Bezirks eingehalten wird.

8 Die Uhrmacher-Woche. Nr. 1/2. 1943

Schließlich bleibt genehmigungspflichtig die Ausfuhr von Stanzwerkzeugen zur Herstellung von Rohwerken, Uhrgehäusen und Uhrenbestandteilen sowie die Ausfuhr von Spezialmaschinen, die zum Zusammensetzen der Erzeugnisse dienen.

Die Herstellung von Kunstaugen — eine deutsche Leistung

Durch Vermittlung von Berufskamerad Matzner hatte kürzlich ein kleiner Kreis von Freunden der Stadtgeschichte und von Kunst und Handwerk der Reichsmessestadt Leipzig Gelegenheit, die Herstellung von Kunstaugen kennenzulernen.

Da unsere Leser teilweise auch als Optiker daran interessiert sind, sei die deutsche Arbeit auf diesem Gebiete auch hier gewürdigt. Der Berufskamerad machte zunächst darauf aufmerksam, daß ziemlich an derselben Stelle einstmalig Goethe und Schiller aus- und eingingen, da sich früher dort das Haus des Kupferstechers Stock befand, der Goethe in seiner Kunst unterrichtete und dessen Tochter Minna später die Mutter des Freiheitshelden Theodor Körner wurde.

Danach gab der vorführende Augenkünstler einen Überblick über die Geschichte der Kunstaugen. Schon im alten Rom wurden Einsatzaugen für Statuen hergestellt, dann ging die Entwicklung über plattenartige Vorlege-Augen im 16. Jahrhundert über Glasaugen aufwärts, die im 18. Jahrhundert in Paris und Venedig ausgeführt wurden. Viel größere Naturtreue, längere Haltbarkeit und bessere Ausführung waren aber erst festzustellen, als nach vielen mühevollen Versuchen Ludwig Müller-Uri, der einer alten Glasmacherfamilie in Lauscha in Thüringen entstammte, im Jahre 1835 künstliche Augen aus besonderem deutschen Glas nach eigener Technik herstellte. In über 100 Jahren sind diese Hilfsmittel für Kranke sowie Kriegs- und Unfallgeschädigte in hohem Maße entwickelt worden. Seitdem tragen die Kunstaugen, die jetzt von einer kleinen Anzahl Firmen hergestellt werden, den Ruhm bester deutscher Arbeit in alle Welt. Die französische Vorherrschaft, die einst nur wegen des Monopols bestanden hatte, ging auf Deutschland über, da auch die Augenärzte alsbald die bessere Leistung würdigten.

Mit lebhaftem Interesse verfolgten die Besucher die Herstellung von Kunstaugen, die größte künstlerische Feinfühligkeit der Augenkünstler erfordern. Die Kunstaugen werden entweder in Gegenwart des Patienten, also nach der Natur, oder nach eingesandten Mustern gemalt.

Zum Schluß brachten die Besucher ihren besonderen Dank dafür zum Ausdruck, daß sie so lebensnah eine ihnen vorher zum näher bekannte Arbeit kennenlernen konnten.

Auch die Uhrmacherfrau gibt Vollkornbrot

Es schmeckt nicht nur herzhafter, sondern sein Kaloriengehalt ist auch größer. Vergleicht man die verschiedenen Brotarten nach dem Ausmahlungsgrade und der Ausnutzung des Mehles, so zeigt sich, daß der Gehalt an ausnutzbaren Nährstoffen sowohl bei den Kohlehydraten wie auch bei Fett, Vitaminen und Eiweiß für das Roggenvollkornbrot am größten ist. Daher haben schon die Ernährungsforscher R. Berg und M. Vogel in ihrem Buche „Grundlagen einer richtigen Ernährung“ (7. Aufl., Dresden 1930) für die Volksernährung ein Vollkornbrot ohne jeden Kleieabzug gefordert, das aus feinvermahlenem Mehl hergestellt sein sollte. Eine solche Grundlage ist in der Kriegszeit noch wichtiger als im Frieden. Darum: Eßt Vollkornbrot!



Schutz der Wehrmachtsangehörigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

An Stelle der Bestimmungen über Unterbrechung des Verfahrens nach der Schutzverordnung vom 1. September 1939 treten durch Verordnung vom 13. Oktober 1942 (RGBl. I, Seite 604) folgende Bestimmungen: In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Verfahren unterbrochen, sobald eine Partei durch die Kriegsverhältnisse betroffen ist. Als Betroffener in diesem Sinne gilt

1. wer Wehrmachtsangehöriger ist,
2. wer, ohne der Wehrmacht anzugehören, wegen der Kriegsverhältnisse zu ständigen Dienstleistungen außerhalb seines regelmäßigen Aufenthaltsortes herangezogen wird,
3. wer sich wegen der Kriegsverhältnisse dienstlich im Ausland aufhält oder sich als Gefangener oder Geisel in fremder Gewalt befindet.

Die Unterbrechung tritt nicht ein, wenn der Betroffene durch einen Prozeßbevollmächtigten oder einen sonstigen berufenen